

Dritte Änderung zur neunten Allgemeinverfügung des Landkreises Cuxhaven

zur Verhinderung der Verbreitung der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 hervorgerufenen Atemwegserkrankung COVID-19 (Erweiterung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung)

In Anwendung des §§ 3 Absatz 2 Satz 5, 18 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 30.10.2020 und der ab 25.01.2021 geltenden Fassung sowie gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und S. 3 des Nds. Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. An Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, muss jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung (Alltagsmaske) tragen. Im Landkreis Cuxhaven sind dies folgende Örtlichkeiten/Straßen:

Stadt Cuxhaven – in der Zeit von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr:

- Nordersteinstraße (inkl. Kaemmererplatz, Holstenplatz, Penzancer Platz, Vanneter Platz, Hafnarfjördurplatz)
- Segelckestraße (im Bereich der ausgebauten Fußgängerzone)
- Schillerstraße (im verkehrsberuhigten Bereich zwischen Schillerplatz und Alter Deichweg)

Gemäß § 3 Absatz 6 der Niedersächsischen Corona-Verordnung sind Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres, von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.

2. Die Anordnung tritt am Montag, den 01.02.2021, in Kraft. Sie ist bis einschließlich Montag, den 15.03.2021, befristet.
3. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.
4. Die Verfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 sowie dessen inzwischen aufgetretene Mutation stellen die gesamte Gesellschaft und das Gesundheitssystem vor enorme Herausforderungen. Es besteht weiterhin weltweit, deutschland-, niedersachsen- und kreisweit eine sehr dynamische und ernstzunehmende Situation mit nach wie vor zu hohen Fallzahlen auch im Landkreis Cuxhaven.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung im Landkreis Cuxhaven wird derzeit als hoch eingeschätzt. COVID-19 ist sehr infektiös. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben.

Trotz der Vorgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung und des Vorliegens von Hygienekonzepten in Schulen, Vereinen, gastronomischen Einrichtungen/Betrieben, Unternehmen, Betrieben des Einzel- und Großhandels, Alten- und Pflegeheimen und bei der Sportausübung konnte eine weitere Verbreitung

des Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich des Landkreises Cuxhaven nicht verhindert werden. Die Entwicklung des Infektionsgeschehens im sozialen Zusammenleben ist darüber hinaus auch bei bereits eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten und trotz Einhaltung der Vorgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung und Einhaltung der Hygienekonzepte bisher nicht ausreichend zu verlangsamen oder zu unterbrechen.

Ziel muss es weiterhin sein, die Infektionskurve zu verlangsamen, um eine weitere Ausbreitung innerhalb des Landkreises zu verhindern. Weitreichende effektive Maßnahmen sind daher dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes Infektionsketten schnellstmöglich zu unterbrechen und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems, insbesondere der Intensivversorgung im stationären Bereich zu sichern.

In der Schillerstraße, der Nordersteinstraße und der Segelckestraße kommt es immer wieder zu einer erhöhten Anzahl von Fußgängern, sodass die Abstände oftmals nicht eingehalten werden können. Daher besteht zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger in diesen Bereichen ebenfalls eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1. getroffene Festlegung ist § 3 Absatz 2 Satz 5 der Niedersächsischen Corona-Verordnung. Danach hat der Landkreis Cuxhaven festzulegen, in welchen Gebieten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden soll beziehungsweise muss, wenn die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 35 beziehungsweise 50 oder mehr Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt.

Um die Zunahme der Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus zu verlangsamen, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine verhältnismäßige und geeignete Schutzmaßnahme. Die Mund-Nasen-Bedeckung dient dabei dem Schutz anderer Personen. So können durch eine Mund-Nasen-Bedeckung infektiöse Tröpfchen abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Sprechen, Husten oder Niesen anzustecken, kann so verringert werden.

In den stärker frequentierten Bereichen können Abstände nicht immer sicher eingehalten werden. Dies stellt einen möglichen Ausbreitungsgrund dar und birgt erhebliche Gefahren der Weiterverbreitung. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist erforderlich, um das Verbreitungsrisiko zu reduzieren. Es stehen keine gleich geeigneten und mildereren Maßnahmen zur Verfügung. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Person auf allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Absatz 1 Grundgesetz (GG) und das auf Art. 2 Absatz 2 Satz 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen nicht außer Verhältnis zueinander. Es handelt sich um einen relativ geringen Grundrechtseingriff, der auch lediglich in bestimmten Bereichen der Stadt Cuxhaven zum Tragen kommt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade erhoben werden.

Cuxhaven, den 27. Januar 2021

Kai-Uwe Bielefeld
Landrat

